

Netzanschlussvertrag Strom

(außerhalb des Anwendungsbereichs der NAV)

zwischen

Anschlussnehmer

Straße

72108 Rottenburg - Bad Niedernau

- nachfolgend „Anschlussnehmer“ genannt -

und der

E-Werk Stengle GmbH & Co. KG

Niedere Au Str. 11

72108 Rottenburg - Bad Niedernau

- nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt -

wird folgender Vertrag über

- den Neuanschluss
- die Änderung eines bestehenden Netzanschlusses
- einen bestehender Netzanschluss

wie er nachstehend und in Anlage 2 beschrieben ist, geschlossen:

1. Anschlussstelle:

Straße Hausnummer

PLZ Ort

Gemarkung

Flur/Flurstück Nr.

2. Adresse des Anschlussnehmers:

- wie oben (1.) falls abweichend:

Straße Hausnummer

PLZ Ort

3. Kundennummer:

4. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer:

- identisch nicht identisch (schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers als Anlage)

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den technischen Anschluss der elektrischen Anlage im Auftrag des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers zum Zweck der Entnahme sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme elektrischer Energie, die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§ 2 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

- (1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Anschlusses
- beträgt _____ € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten
- wurde bereits gezahlt.
- (2) Der für o. g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss
- beträgt _____ € (siehe Angebot) und ist vom Anschlussnehmer an den _____ Netzbetreiber zu entrichten
- wurde bereits gezahlt.
- (3) Vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen sind gesondert zu vergüten.
- (4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem _____ Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

§ 3 Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages; Mitteilung über Eigentumswechsel

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er tritt ab dem _____ in Kraft.
- (2) Dieser Netzanschlussvertrag ersetzt alle bisherigen Netzanschlussvereinbarungen bezüglich des in Anlage 2 beschriebenen Netzanschlusses.
- (3) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur kündigen, wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines

Anlagen

Anlage 1: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers

Anlage 2: Beschreibung des Netzanschlusses sowie der
Eigentumsgrenzen

Anlage 3: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und
Anschlussnutzung (AGB Anschluss)